

## Leistung/Gesetzesbeschreibung

### § 52 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz; Jugendgerichtshilfe

- Betrifft:
- Jugendliche (14 – 17), Heranwachsende (18 Jahre bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) und Strafunmündige (Beratungsangebot), die einer Straftat beschuldigt werden
  - Justiz (Jugendgericht, Staatsanwaltschaft)
- Soll: den Jugendlichen oder jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens beraten und betreuen
- Wird angeboten von: Jugendamt (Sachgebiet 21-4 Gerichtsdienste und Jugendarbeit), ggf. im Zusammenwirken mit freien Trägern der Jugendhilfe
- Inhaltliche Schwerpunkte:
- Beratung und Unterstützung der Klienten (strafunmündiger Kinder/J/H) und deren Erziehungsberechtigten während des gesamten Verfahrens
  - frühzeitige Prüfung, ob Leistungen nach der Jugendhilfe oder andere soziale Maßnahmen in Betracht kommen, ggf. Angebot, Gewährung, Vermittlung, Organisation entsprechender Hilfen
  - Erforschung der Täterpersönlichkeit sowie der Umwelt- und Entwicklungsbedingungen
  - Äußerung zu den zu treffenden Maßnahmen, damit Entscheidungshilfe in sämtlichen Stadien des Verfahrens gegeben ist (z.B. bei möglich bzw. notwendig erscheinender Diversion), bei Unterbringungs- und Haftentscheidungen und in Vollstreckungsverfahren, hier etwa bei in Frage stehenden Ungehorsamsarrest oder nach Teilverbüßung von Jugendstrafe
- Umfasst:
- Gegebenenfalls Anregung und Durchführung von Diversions-Maßnahmen und Überwachung dieser Maßnahmen
  - Beratung von Strafunmündigen, Jugendlichen, jungen Heranwachsenden und Personensorgeberechtigten in allen Stadien eines Verfahrens nach dem Jugendgerichtsgesetz
  - Teilnahme an der Hauptverhandlung des Strafverfahrens
  - Überwachung jugendgerichtlicher Weisungen und Auflagen
  - erforderlichenfalls Vermittlung oder Leistung nachgehender Hilfen

## **§ 52 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG**

### **Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz; Jugendgerichtshilfe**

Die Jugendgerichtshilfe in den Jugendstrafverfahren ist ein eigenständiges Prozessorgan bzw. Prozesshilfeorgan mit gesetzlich festgelegten prozessualen Rechten und Aufgaben. Die Jugendgerichtshilfe ist am gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden heranzuziehen; dies soll so früh wie möglich geschehen.

Die Jugendgerichtshilfe hat zum einen eine Betreuungs- und Hilfefunktion für den betroffenen jungen Menschen im Kontext des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Zum anderen wirkt sie an Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mit und bringt in diesen Verfahren ihr sozialpädagogisches Wissen vor den Jugendgerichten und der Staatsanwaltschaft ein.

Sie unterstützen die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich gegenüber der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht zu den zu ergreifenden Maßnahmen und setzen diese gegebenenfalls um. In Haftsachen wird sofortiger Kontakt hergestellt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren soll eine Entscheidungshilfe für Staatsanwaltschaft und Gericht sein.

Bei der Jugendhilfe in Strafverfahren handelt es sich um eine Pflichtleistung, es besteht ein individueller Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendhilfe.

### **Umsetzung des § 52 im Landkreis Erding**

Im Landkreis Erding hat sich die Organisationsform der Jugendgerichtshilfe bewährt (2 Sozialpädagogen und 1 Verwaltungskraft).

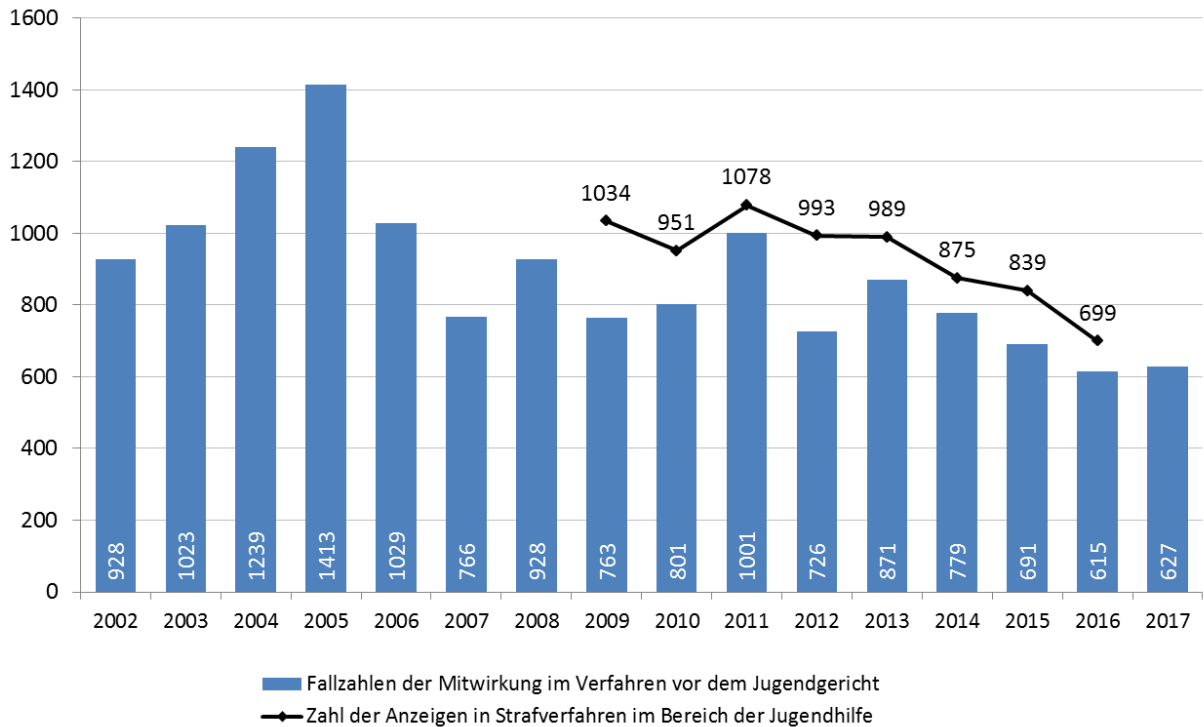
Die in den letzten Jahren geschaffenen Strukturen ermöglichen eine enge Zusammenarbeit mit:

- Gerichten
- Staatsanwaltschaft
- Prop e. V.
- Bewährungshilfe etc.

Bei Gerichten und der zuständigen Staatsanwaltschaft werden die Fachlichkeit und die fundierten Berichte sehr geschätzt.

Die Zahl der Straftaten von Jugendlichen ist in den letzten Jahren rückläufig.

Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht

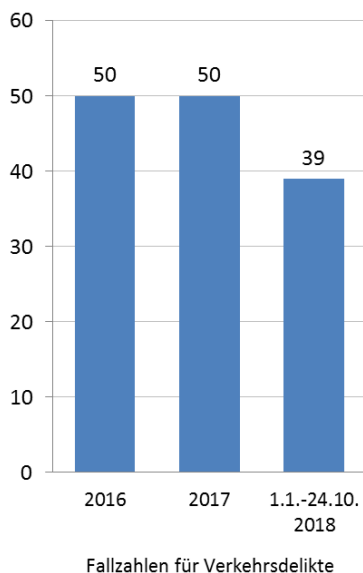
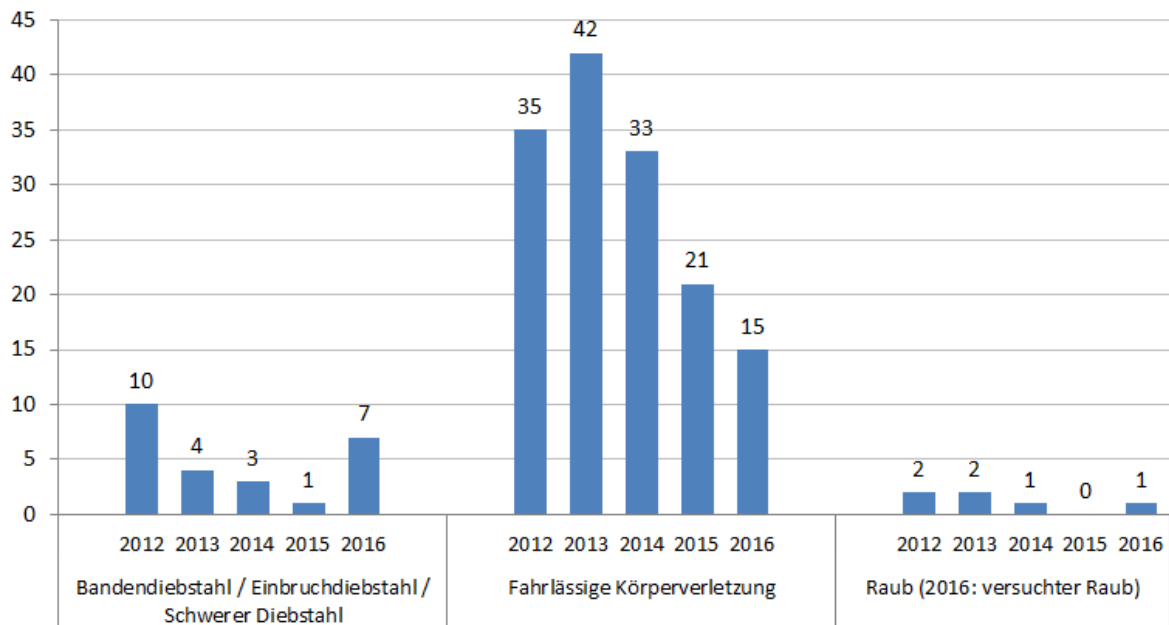


Für den festgestellten Rückgang der Straftaten von Jugendlichen gibt es verschiedene Gründe:

- **Prävention durch Jugendsozialarbeit an Schulen:**  
Die Jugendsozialarbeit an den Schulen arbeitet mit den Schülerinnen und Schülern in deren Lebensraum Schule und reagiert auf Vorkommnisse an der Schule zeitnah, so dass eine Verhaltensänderung/Bewältigung von Konflikten etc. vor Ort und unmittelbar nach dem Geschehen möglich ist. Letztendlich wirkt sich ihre Arbeit auch auf das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in deren Freizeit/privaten Bereich aus.
- In den vergangenen Jahren gibt es auch vermehrt **schulische Präventionsangebote** wie „Streitschlichterausbildung“, Projekte wie „sozialwirksame Schule“ oder themenbezogene Aktionen z.B. zum Thema „Respekt“.
- Auch hat sich in den **Familien**, wenn auch sicherlich nicht überall, mehr und mehr die **gewaltfreie Erziehung** durchgesetzt. Das Verbot der körperlichen Züchtigung der Kinder per Gesetz ist inzwischen in den meisten Familien bekannt. Dies hat zur Folge, dass Gewalt als Konfliktlösung von Eltern an die Kinder nicht mehr so häufig weitergegeben wird.
- Vermutet wird darüber hinaus, dass die Akzeptanz des Jugendamtes als Hilfeinstanz gestiegen ist. Familien, aber auch Schulen, fragen heute früher nach Hilfsangeboten. Durch die jahrzehntelange Tradition der Jugendsozialarbeit im Landkreis Erding kennen und schätzen viele Eltern den Kontakt zur

Jugendsozialarbeit an Schulen. Kinder und Jugendliche lernen soziale Kompetenzen und den Umgang mit Gewalt. Die Fachkräfte vermuten, dass Jugendsozialarbeit, die zeitlich früh ansetzt, Wirkung zeigt. Das gilt insbesondere dort, wo Ganztagschulen und Jugendsozialarbeit an Schulen gut zusammenarbeiten.

Fallzahlen für einige Bereiche der Jugendhilfe im Strafverfahren



**Handlungsbedarf:**